

Umschulungsvertrag

(§ 58 Berufsbildungsgesetz - BBiG)

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
ZU BERLIN

HARDENBERGSTRASSE 16 - 18 - 10623 BERLIN

(Bitte in 3-facher Ausführung an die IHK)

Zwischen dem Umschulenden (Durchführender der Umschulungsmaßnahme)

und der/dem Umzuschulenden männlich weiblich

| | |
|------------------|-----|
| Tel. Nr. | |
| Firma | |
| Straße, Haus-Nr. | |
| PLZ | Ort |

| | |
|---------------------|------------|
| Name, Vorname | |
| Straße, Haus-Nr. | |
| PLZ | Ort |
| Geburtsdatum | Geburtsort |
| Staatsangehörigkeit | |

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf _____ mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt _____ nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen

Die Ausbildungsordnung sowie die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Umschulungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteile dieses Vertrages.

A Die Umschulungszeit (§2) dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Ausbildung zum _____ und / oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als _____ Vorbildung _____ Monate. Das Umschulungsverhältnis beginnt am _____ Tag Monat Jahr endet am _____ Tag Monat Jahr

B Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (mit Zeitraumangabe) _____

C Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung (§7); diese beträgt monatlich brutto:
vom _____ bis _____ Euro
vom _____ bis _____ Euro
vom _____ bis _____ Euro

Der Umschulende gewährt außerdem folgende Zuwendungen: _____

Soweit ein Kostenträger / Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.

D Unterkunft und Verpflegung
Unterkunft wird gestellt Ja Nein
Voll- / Teilverpflegung wird gewährt Ja Nein

E Die regelm. wöchentl. Umschulungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt in der Regel _____ Std.

F Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub (§ 6 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch
auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre
auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre
auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre
auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre

G Sonstige Vereinbarungen (§9)

H Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.
_____, den _____
Der Umschulende:

Stempel/Unterschrift
Der Umzuschulende:

Sichtvermerk des zuständigen Arbeitsamtes
Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers/Rehabilitationsträgers

§ 1 - Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 - Dauer der Umschulung

1. Die Umschulungszeit wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufsausbildung bzw. der bisher ausgeübten Tätigkeit entsprechend den Erfordernissen vereinbart. (siehe A*).
2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tag der Prüfung.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist ¹⁾

§ 3 - Pflichten des Umschulenden

Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden.
Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen ²⁾, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,
2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitlichen Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahmen zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach § 3 Ziff. 9 die erforderliche Zeit zu gewähren,
9. Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe B*9).

§ 4 - Pflichten des Umzuschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich:

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulenden unverzüglich Nachricht zu geben,
7. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 5 - Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistung eines Kostenträgers / Rehabilitationsträger sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6 - Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

(siehe E und F*)

1. Die Verteilung der wöchentlichen Umschulungszeit auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des innerbetrieblichen Ausbildungsplanes.
2. Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

§ 7 - Vergütung

(siehe C*)

Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine angemessene Vergütung ³⁾.

§ 8 - Zeugnis

Der Umschulende stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 - Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 9 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

- 1) Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.
- 2) Bis zum Erlass der Ausbildungsverordnung nach § 25 BBiG sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 108 BBiG).
- 3) Soweit ein Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.